

Eckpunkte der ab 01. Januar 2011 gültigen Jägerprüfungsordnung

Es sind nur die Inhalte aufgeführt, die sich im Vergleich zur bestehenden Jägerprüfungsordnung geändert haben und die für die laufende Vorbereitung auf die nächsten Prüfungen relevant sind. Sie sind *rot und kursiv* hervorgehoben

Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsabschnitten:

1. dem jagdlichen Schießen, mit Handhabung von Jagdwaffen (einschließlich Faustfeuerwaffen);
2. dem schriftlichen Teil;
3. dem mündlich-praktischen Teil.

Die Prüfungsstelle entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die Reihenfolge der Prüfungsabschnitte.

In den Prüfungsabschnitten "Schriftlicher Teil" und "Mündlich-praktischer Teil" haben die Prüflinge ausreichende Kenntnisse in den in § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Sachgebieten nachzuweisen. Diese gliedern sich in folgende Prüfungsfächer:

1. Tierarten, Wildbiologie, Wildhege und Land- und Waldbau, Wildschadensverhütung;
2. Waffentechnik, Waffenrecht und Führen von Jagdwaffen (einschließlich Faustfeuerwaffen);
3. *Jagdbetrieb, insbesondere Jagdausübung, Jagdarten, Jagdeinrichtungen, Fanggeräte, Tierschutz- und artgerechte Haltung, Führung und Einsatz von Jagdhunden, Sicherheitsbestimmungen;*
4. Jagd-, Tierschutz- sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht, *Jagdethik*
5. *Wildkrankheiten und Behandlung von erlegtem Wild, insbesondere Erkennungsmerkmale der wichtigsten Wildkrankheiten, hygienisch erforderliche Maßnahmen und Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Lebensmittels Wildbret.*

Zuständigkeit, Anmeldung

Meldeschluss ist *vier Wochen* vor dem Termin des schriftlichen Teils der Prüfung.

Jagdliche Ausbildung

Der Lehrgang beinhaltet eine theoretische und eine praktische Ausbildung; er umfasst mindestens *130 Stunden*. Zeiten für Übungsschießen dürfen bei der Berechnung der Mindestausbildungszeit nach Satz 1 nicht berücksichtigt werden. *Die anrechenbare Mindestausbildungszeit soll zehn Stunden je 60 Minuten Ausbildung am Tag nicht überschreiten.*

Die Ausbildung umfasst im Bereich "Jagdliches Schießen", neben den nach § 10 zu prüfenden Disziplinen, eine Schussabgabe auf mindestens 150 Wurfertauben und je zehn Schuss mit Revolver und Pistole mit scharfer Munition. *Die Schussabgabe auf Wurfertauben muss in mindestens zwei Teilen an verschiedenen Tagen erfolgen.*

Von der vorgeschriebenen Mindestausbildungszeit soll ein Drittel auf eine praktische Ausbildung entfallen. Näheres regelt der Ausbildungsrahmenplan.

Prüfungsabschnitt "Jagdliches Schießen"

Der Prüfungsabschnitt "Jagdliches Schießen" besteht aus den drei Prüfungsteilen Waffenhandhabung, Büchschießen und Flintenschießen. *Die Waffenhandhabung soll vor Beginn des Schießens geprüft werden.*

Die Anforderungen im Büchsen- und Flintenschießen sind erfüllt, wenn

1. beim Büchschießen insgesamt fünf Treffer,
2. beim Flintenschießen fünf Treffer

erzielt werden, wobei in den beiden Büchsen-Disziplinen jeweils mindestens zwei Treffer erzielt werden müssen. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift zur Jägerprüfungsordnung:

Bei der flüchtigen Überläuferscheibe sind nur noch Treffer im Trefferfeld 5 und höher gültig.

Beim stehenden Rehbock (sitzend aufgelegt) gelten nur noch Treffer im Trefferfeld 9 und 10.

Prüfungsabschnitt "Schriftlicher Teil"

Im Prüfungsabschnitt "Schriftlicher Teil" haben die Prüflinge je Prüfungsfach *25 Fragen* im Multiple-Choice-System zu beantworten. Die Fragen und Lösungen werden von der Prüfungsstelle erstellt. Die Zeit für die Beantwortung der Fragen beträgt *150 Minuten*.

Prüfungsabschnitt "Mündlich-praktischer Teil"

Im Prüfungsabschnitt "Mündlich-praktischer Teil" *werden die Prüfungsfächer 1 und 3 in der Regel im Gelände geprüft; die anderen Prüfungsfächer können im Gelände geprüft werden*. Die Prüfung soll die Erfordernisse des praktischen Jagdbetriebes berücksichtigen und unter Zuhilfenahme von Anschauungsmaterial und anhand praktischer Fälle durchgeführt werden. *Der Prüfungsvorsitzende kann bei ungeeigneter Witterung im Einvernehmen mit der Prüfungsstelle in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen*.

Bewertung, Prüfungsergebnis

Der schriftliche Prüfungsabschnitt ist bestanden, wenn in jedem Fach mindestens 13 Fragen richtig beantwortet sind.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten die Leistungen der Prüflinge im mündlich-praktischen Teil der Prüfung in jedem Fachgebiet wie folgt:

"bestanden" = für eine Leistung, die, abgesehen von einzelnen geringfügigen Mängeln, den Anforderungen entspricht oder besser ist oder

"nicht bestanden" = für eine mit erheblichen Mängeln behaftete oder völlig unbrauchbare Leistung.

Beantwortet der Prüfling im Prüfungsabschnitt "Schriftlicher Teil" in einem oder mehreren Prüfungsfächern *nicht mindestens 13 Fragen richtig oder wird die Leistung im Prüfungsabschnitt "Mündlich-Praktischer Teil" in einem oder mehreren Prüfungsfächern mit "nicht bestanden" bewertet, ist der Prüfungsabschnitt nicht bestanden*. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden mündlich bekanntzugeben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benachrichtigt unverzüglich die Prüfungsstelle. Diese teilt dem Prüfling durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung die Entscheidung über die Prüfung mit.

Die Jägerprüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfling den schriftlichen Teil, den mündlich-praktischen Teil und das Jagdliche Schießen bestanden hat.

Wiederholung der Prüfung

Prüflinge, die bei einer Prüfung Prüfungsabschnitte nicht bestanden haben, müssen bei einer Wiederholung nur noch diese Prüfungsabschnitte absolvieren. Die bestandenen Prüfungsabschnitte *sind 13 Monate gültig*. Nach Ablauf dieser Frist muss die gesamte Jägerprüfung wiederholt werden. *Prüflinge, die die Prüfungsteile "Schriftlicher Teil" und "Mündlich-praktischer Teil" vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht bestanden haben, haben beide Prüfungsteile nach dieser Vorschrift zu wiederholen*.